

Geänderte Förderrichtlinien

"Leben im Ortskern" ab 01. Juli 2020

Richtlinien zum Förderprogramm der Verbandsgemeinde Brohltal zur Belebung der Ortskerne

1. Zielsetzung

Die Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotentiale in den Ortskernen führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer teils dramatischen Entvölkerung der Ortskerne.

Mit dem Aktions- und Förderplan zur Belebung der Ortskerne versucht die Verbandsgemeinde Brohltal einer weiteren Verödung unserer Dorfzentren und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm „Leben im Ortskern“ soll ein finanzieller Anreiz zum Bau oder Erwerb von Gebäuden innerhalb der Ortskerne geschaffen werden. Dies bezieht sich auf Wohngebäude und (klein)gewerblich genutzte Gebäude, die vorrangig eigen genutzt, aber auch vermietet werden können.

2. Förderfähige Maßnahmen

In den festgelegten Fördergebieten sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Erwerb und Sanierung alter Bausubstanz
- Bebauung von Baulücken
- Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle

Außerhalb der festgesetzten Fördergebiete im Bereich der bebauten Ortslage nach § 30 und § 34 Baugesetzbuch werden Einzelvorhaben gefördert, wenn diese nachweislich 1950 und früher errichtet wurden.

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der einmalig vor Beginn der Maßnahme beantragt wird. Es wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 1.000 € für die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren gewährt. Bei eigen genutzten Wohngebäuden verlängert sich der Förderzeitraum um ein weiteres Jahr je Kind (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) auf max. 8 Jahre. Wird im Förderzeitraum ein Kind geboren, so kann die Förderung auf Antrag um ein Jahr je Kind auf max. 8 Jahre verlängert werden.

4. Förderkriterien

Es erfolgt **grundsätzlich** nur eine Förderung (Zuschuss) auf der Grundlage einer bestehenden effektiven Darlehensverbindlichkeit für die förderfähigen Maßnahmen in Höhe von mindestens 80.000,00 € (**Gewährung eines Zuschusses auf das Darlehen**).

Für den Fall, dass die förderfähigen Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 80.000,00 € durchgeführt werden, ist eine Förderung durch das Förderprogramm „Leben im Ortskern“ nicht ausgeschlossen.

Voraussetzung für die **Gewährung eines Zuschusses auf die förderfähigen Kosten** ist jedoch, dass über die Dorferneuerung eine Förderung nicht in Anspruch genommen wird. **Seitens der Antragstellerin / des Antragstellers ist hierzu bei der Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben.**

Die Gesamtkosten der Maßnahmen müssen mindestens 80.000,00 € betragen. Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert und über eine Bankbestätigung nachgewiesen sein.

5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeinde Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen, **vor Maßnahmenbeginn** zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Erwerb einer Immobilie nur auf die Gesamtkosten angerechnet werden können, wenn der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses **vor dem Datum der Grundbucheintragung** erfolgt.

Mit der Maßnahme darf nach der Mittelbeantragung begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege vor. Der Zuschuss wird jährlich bis zum **01. Juli** auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6. Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Die Änderung der Richtlinie tritt zum **01.07.2020** in Kraft.